

## Freiwillige Mitgliedschaft in einer Krankenkasse

### hier: Beitragspflicht auf Leistungen privater Lebens-, Renten- und BU-Versicherungen

Renten- und Kapitalzahlungen aus privaten Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherungen sind für freiwillig versicherte Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen (KK) sowohl in der Kranken- als auch der Pflegeversicherung beitragspflichtig. Renten werden mit dem Zahlbetrag monatlich verbeitragt. Bei einer Kapitalzahlung ist zu unterscheiden, ob diese aus einer privaten kapitalbildenden Lebensversicherung oder einer privat abgeschlossenen Rentenversicherung stammt<sup>1</sup>.

**Leistungen aus privaten Lebensversicherungen sind nur für freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse beitragspflichtig!**

### Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage bei Kapitalleistungen aus Lebensversicherungen

- **Kapitalzahlung aus einer privaten kapitalbildenden Lebensversicherung:** Beitragsbemessungsgrundlage bildet hier nur der **Kapitalertrag**. Der Kapitalertrag ergibt sich für Verträge, die
  - vor 2005 abgeschlossen wurden, aus den rechnermäßigen und außerrechnermäßigen Zinsen.
  - ab 2005 abgeschlossen wurden, aus der Differenz der Ablaufleistung zur Beitragssumme. %
- **Kapitalzahlung aus einer privaten Rentenversicherung:** Wird ein Kapitalwahlrecht anstelle der Rentenleistung in Anspruch genommen, ist die **gesamte Auszahlungssumme** als Einnahme anzusehen und monatlich mit 1/120stel des Betrages für die kommenden 10 Jahre zu verbeitragen.

### Ermittlung der Beitragshöhe

Zur Beitragsermittlung für die Krankenversicherung (KV) wird in der Regel der ermäßigte Beitragssatz in Höhe von derzeit 14,0 % herangezogen, zzgl. des kassenindividuellen Zusatzbeitrags (1,04 % – 4,4 % ZB). Für die Pflegeversicherung (PV) beträgt der Beitragssatz zwischen 2,6 % und 3,6 %, je nach Anzahl der Kinder. Für Kinderlose beträgt er 4,2 %. Die Beiträge werden nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze (2025: 5.512,50 € im Monat / 66.150 € im Jahr) erhoben.

**KV+ZB/PV  
Beitragssatzspanne  
17,6 % - 22,6 %**

- **Beispiel 1:** Herr B., selbständig, Einkommen 20.000 € in 2025, Einkommen im Vorjahr (2024) 80.000 €, freiwillig krankenversichert – ZB der Kasse 2,5 % (Durchschnitt aller KK), keine Kinder, Ablauf der LV im Dezember 2025 (Alter 60), Ablaufleistung private Kapitallebensversicherung 110.000 €, 35.000 € entfallen auf Kapitalerträge.
  - Verbeitragt werden nur die Kapitalerträge für einen Zeitraum von 12 Monaten.
    - Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage: 35.000 € : 12 Monaten = 2.916,67 € im Monat.
    - Ermittlung der Beitragshöhe 2.916,67 € x 20,7% (14,0 % + 2,5 % + 4,2%) = 603,75 € im Monat.
  - KV Beitrag aus Einkommen 20.000 € x 20,7 % = 4.140 € : 12 = 345,00 € im Monat.

An die KK sind für die LV in den kommenden **12 Monate** insgesamt rd. 7.245 € zu zahlen, hinzu kommen 4.140 € für 2025 aus der selbständigen Tätigkeit. **Hinweis:** Hätte Herr B. den Ablauf der Lebensversicherung durch eine Abrufoption auf den Dezember 2024 vorgezogen, wären keine Beiträge zur Krankenversicherung auf die LV erhoben worden, da die BGG in 2024 durch das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit (80.000 €) bereits erreicht war.

<sup>1</sup> GKV-Spitzenverband: Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V

- **Beispiel 2:** Herr C., selbständig, Einkommen 20.000 € in 2025, Einkommen im Vorjahr (2024) 80.000 €, freiwillig krankenversichert – ZB der Kasse 2,5 %, keine Kinder, 1990 Abschluss private Rentenversicherung (RV), im Januar 2025 (Alter 60) kommt die wahlweise Kapitalzahlung (WWK) zur Auszahlung, es ergibt sich folgende Beitragsbelastung:

- Verbeitragt wird die gesamte WWK für einen Zeitraum von 120 Monaten (10 Jahre).
  - WWK:  $110.000 \text{ €} : 120 \text{ Monate} = 916,67 \text{ €} \times 20,7 \% = 189,75 \text{ € monatlich}$   
 $(14,0 \% + 2,5 \% + 4,2 \% = 20,7 \%)$
- KV Beitrag aus  $20.000 \text{ €} \times 20,7 \% = 4.140 \text{ €} : 12 = 345 \text{ € mtl.}$

An die KK sind für die RV in den kommenden **10 Jahre** insgesamt rd. 22.770 € (Basis 2025) zu zahlen.

**Kein Freibetrag (§ 226 SGB V) für freiwillig Versicherte!**

- **Erweiterung des Beispiels:** Herr C. will bis zu seinem Alter 65 seine selbständige Tätigkeit ausüben, er erzielt Einkommen in Höhe von 80.000 € jährlich.
  - Der zu verbeitragende 10-Jahreszeitraum beginnt mit Auszahlung der WWK im Alter 60.
  - Da Herr C. bis Alter 65 mit seinem Einkommen oberhalb der BBG der KV liegt, werden in diesem Zeitraum keine Beiträge für die private Rentenversicherung erhoben. Die Beitragspflicht entsteht erst, wenn Herr C. mit seinem Einkommen unter die BBG fällt, bis zum Ablauf der 10 Jahre.

### Statuswechsel in die Krankenversicherung der Rentner

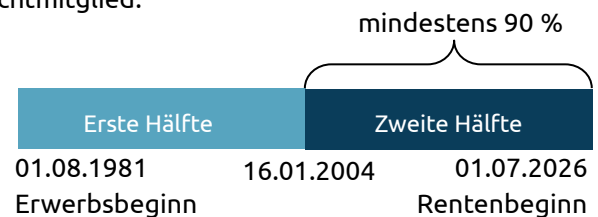
Bei Eintritt in den Ruhestand und Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt in der Regel der Statuswechsel von der freiwilligen Mitgliedschaft in die Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Damit besteht keine Beitragspflicht für Leistungen aus privaten Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, da diese nicht unter den Begriff der Versorgungsbezüge entsprechend § 229 SGB V fallen.

**Statuswechsel zu Rentenbeginn!**

Die KVdR hat Pflichtversicherungscharakter. Mitglied wird nur, wer

- eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht oder beantragt hat und
- in der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens zu mindestens 90 % Mitglied einer gesetzlichen KK war – unabhängig davon, ob als freiwilliges oder Pflichtmitglied.

**Beispiel:** Frau A. ist 1960 geboren, Altersrentenbeginn in der GRV Juli 2026, Eintritt in das Berufsleben war August 1981, seitdem ist sie Mitglied der AOK – seit Januar 1996 freiwilliges Mitglied.



Frau A. wird Mitglied in der KVdR, weil sie die erforderliche Vorversicherungszeit erfüllt.

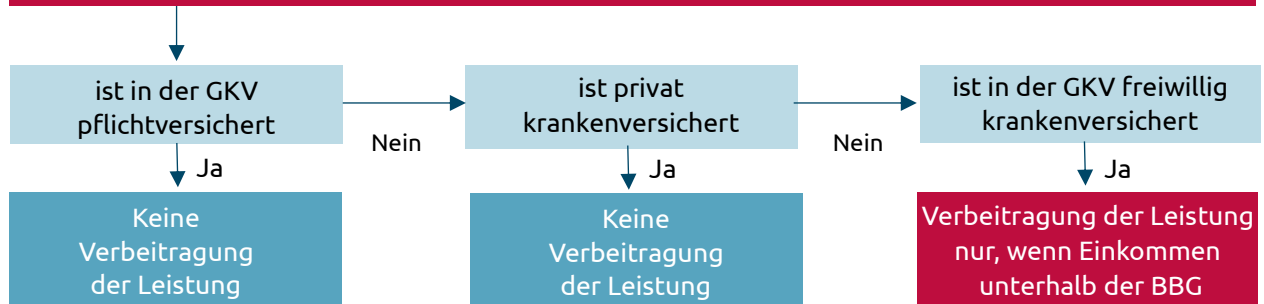
Damit sind Leistungen aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen beitragsfrei.

**Hinweis:** Seit August 2017 wird für jedes Kind des Versicherten pauschal ein Zeitraum von 3 Jahren auf die Vorversicherungszeit (90 % Regelung) angerechnet.

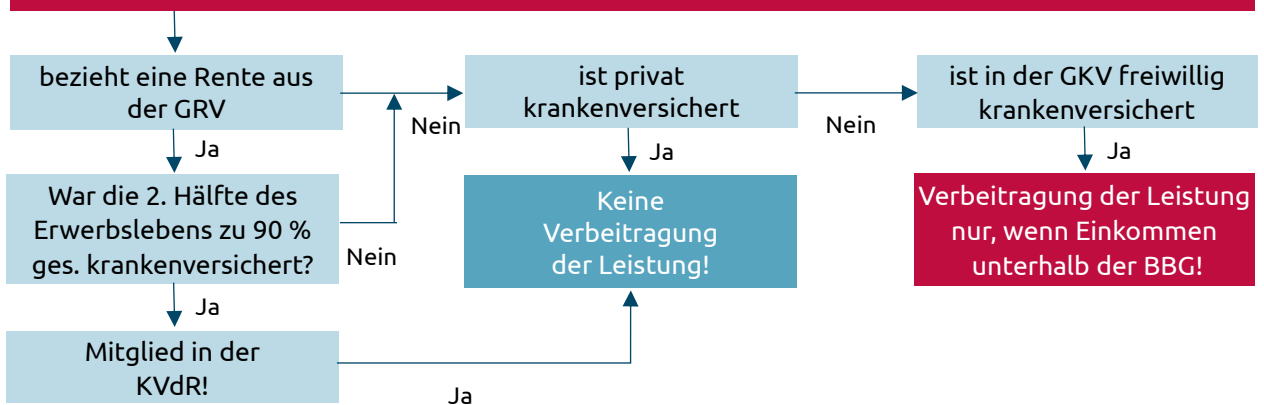
**Kindererziehung bringt Vorversicherungsmonate!**

## Besteht Beitragspflicht auf Leistungen privater Lebens-, Renten-, und BU-Versicherungen in der gesetzlichen Krankenversicherung?

### 1. Der Versicherte befindet sich im Erwerbsleben und ...



### 2. Der Versicherte ist Rentner und ...



**Anmerkung:** Einzelne KK sind der Auffassung, dass sowohl die Ablaufleistung aus einer Direktversicherung, die zur Finanzierung einer sofortbeginnenden privaten Rentenversicherung verwendet wird, als auch die daraus resultierende Rentenzahlung für freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen KK beitragspflichtig sind. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil Az.: B 12 KR 1/16 R Bedenken in Bezug auf diese Doppelverbeitragung geäußert.

Im Gegensatz zu Pflichtmitgliedern einer gesetzlichen KK, wie z. B. Mitglieder in der Krankenversicherung der Rentner, haben freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen KK sämtliche ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmenden Einnahmen zu verbeitragen. So auch Leistungen aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen sowie Leistungen aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung. Die in 2025 für Versorgungsbezüge geltende Freibetragsgrenze in Höhe von 187,25 € im Monat gilt nicht für freiwillig Krankenversicherte. Weitere Einzelheiten zu den Regularien freiwillig Versicherter einer gesetzlichen KK können Sie den „Verfahrensgrundsätzen Selbstzahler“ in Verbindung mit dem „Einnahmekatalog“ des GKV Spitzenverbandes entnehmen.